

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 5 (1939)

Heft: 71

Artikel: Ein interessantes Urteil des Inter-Verbandsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein interessantes Urteil des Inter-Verbandsgerichtes

(Auszugsweise.)

Der Lokal-Verband A. hatte mit dem F.V.V. eine Konvention über die Eintrittspreise abgeschlossen. Diese lief im Juli 1937 ab, wurde aber durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung vom 13. Juli 1937 gegen den Einspruch der Beklagten verlängert. Die Beklagte hielt sich nicht an die Preisvorschriften. Am 19. Juli 1937 wurden diese durch den Vorstand des S.L.V. genehmigt, unter den Schutz des S.L.V. und des Interessenvertrages gestellt und damit für alle Mitglieder des S.L.V. verbindlich erklärt als «festgesetzte Eintrittspreise» im Sinne von Art. 17 des Filmmietvertrages.

Am 29. Juli 1937 auferlegte die Mitgliederversammlung des Lokal-Verbandes der Beklagten eine Konventionalstrafe von Fr. 300.— wegen Verletzung der Preiskonvention mit dem F.V.V. Das von der Beklagten angerufene Schiedsgericht bestätigte durch Urteil vom 29. September 1937 diese Buße. Auf Ende 1937 trat die Beklagte aus dem Lokal-Verbande aus, blieb indessen Mitglied des S.L.V. Die am 13. Juli 1937 festgesetzten Preise unterbot sie nach Erlaß des schiedsgerichtlichen Urteils weiterhin, was die Kläger veranlaßte, beim Präsidenten des S.L.V. Klage einzureichen zur Weiterleitung an das Interverbandsgericht.

Am 7. März 1938 hat die «gemeinsame Bureausitzung» der beiden Schweizer Verbände die Eintrittspreise für den Platz Basel neu festgelegt und die Beklagte hat sich an der Hauptversammlung vom 21. April 1938 verpflichtet, diese neuen Preise künftig einzuhalten.

Die Beklagte bestreitet zu Unrecht die Klageberechtigung der Kläger. Der Interessenvertrag soll nach seinem ganzen Inhalte nicht in erster Linie die vertragsschließenden Körperschaften als solche schützen, sondern den einzelnen Verbandsmitgliedern ihre berufliche Entwicklung und ihr wirtschaftliches Fortkommen durch Schaffung einer auf gemeinschaftlichem Zusammenwirken beruhenden Marktordnung gewährleisten. Jedes einzelne Mitglied hat daher ein unmittelbares Interesse an der strengen Einhaltung dieses Grundgesetzes für das gesamte durch die beiden Verbände erfaßte Filmgewerbe, weshalb nicht nur den Verbänden, sondern auch deren einzelnen Mitgliedern das Recht zugestanden werden muß, die Beachtung des Interessenvertrages nötigenfalls klageweise gegen den Fehlbaren durchzusetzen. Diese Rechtshilfe steht den Mitgliedern auch zur Verfügung gegen Verletzungen des offiziellen Filmmietvertrages, unbekümmert darum, ob sie Vertragsgegner des Fehlbaren seien oder nicht. Art. 12 des Interessenvertrages verpflichtet die Mitglieder beider Verbände, in ihren geschäftlichen Beziehungen nur das offizielle Mietvertragsformular zu verwenden und unterstellt ausdrücklich jede Verletzung der darin enthaltenen Bestimmungen den im Interessenvertrag vorgesehenen Sanktionen. Damit ist deutlich das gemeinschaftliche Interesse aller Verbandsmitglieder an der allseitigen Beachtung der offiziellen mietvertraglichen Vorschriften zum Ausdruck gebracht. Es ist auch sachlich klar, daß Verbände, deren eigentlicher Zweck im Aufbau einer möglichst umfassenden Marktordnung besteht, zu den wichtigsten Gemeinschaftsverpflichtungen ihrer Mitglieder die Einhaltung der von Verband wegen festgesetzten Preise erheben müssen, wie dies im Filmmietvertrag in Verbindung mit Art. 12 des Interessenvertrages geschehen ist.

Auch formgerecht zustandegekommene Anordnungen von Körperschaftsorganen unterstehen sachlich der richterlichen Nachprüfung, der jedoch enge Grenzen gezogen sind. Maßnahmen, die statutarische oder Persönlichkeits-Rechte von Mitgliedern verletzen, ist der Schutz zu verweigern. Dagegen können Maßnahmen des Verbandes nicht schon deswegen angefochten werden, weil sie dem einzelnen Mitgliede wirtschaftliche Nachteile bringen. Das Mitglied, das den Schutz des Verbandes mit allen seinen Vorteilen genießt, muß auch ein gewisses Maß an Nachteilen, an Einschränkungen seiner wirtschaftlichen Freiheit in Kauf nehmen, welche die Unterordnung des Einzelnen unter das gemeinschaftliche Interesse mit sich bringt. Das Mitglied muß den Interessenkonflikt, in den es seine Verbandspflichten bisweilen bringen, stets zu

Gunsten des Verbandes lösen, sofern es nicht dadurch geradezu sein wirtschaftliches Fortbestehen in Frage stellt.

Dieser Gefahr hatte die Beklagte nach ihrer Darstellung sich ausgesetzt, wenn sie sich an die Preisvorschriften vom 13. Juli 1937 gehalten hätte. Darnach hätte die Beklagte für Parterreplätze Fr. 1.—, 1.50 und 1.80, für Balkonplätze Fr. 1.80 und 2.— verlangen müssen, während sie für Parterre dann nur Fr. 1.— und 1.50, für Balkon einheitlich Fr. 1.65 verlangte. Zur Begründung führt sie aus, ihr Theater sei in einem größtenteils von ärmerer Bevölkerung bewohnten Quartiere gelegen, weshalb es über ein großes Angebot an billigen Plätzen verfügen müsse, um ausreichenden Besuch zu erhalten; der Balkon sei übermäßig groß und umfasse etwa 500, das Parterre dagegen nur etwa 350 brauchbare Plätze, was während der Geltung der höheren Preise, insbesondere für Balkon, dazu geführt habe, daß wegen Vollbesetzung des Parketts bei leerem Balkon Leute weggewiesen werden mußten, die die hohen Balkonpreise nicht zahlen wollten: der Erfolg guter Filme habe so nicht ausgenützt werden können, und demzufolge habe die Beklagte Verluste erlitten, die auf die Dauer nicht tragbar gewesen wären; diesen könne nur durch eine der ungünstigen baulichen Gestaltung des Theaters angepaßte Preisregelung wirksam begegnet werden; frühere Leiter des Theaters hätten sich denn auch mangels derartiger Preismaßnahmen auf dem Theater nicht halten können.

Die von der Beklagten eingelegten Aufstellungen über die monatlichen Einnahmen und Besucherzahlen von Juli 1936 bis April 1938 widerlegen diese Behauptungen deutlich. Der August 1937, in dem erstmals die herabgesetzten Preise galten, brachte allerdings gegenüber dem August 1936 eine Erhöhung der Besucherzahl um etwa 18 %, die Einnahmen blieben gleichwohl um einige hundert Franken hinter denjenigen des August 1936 zurück. Der September 1937 brachte rund 6 % mehr Besucher, aber rund 10 % weniger Einnahmen als der September 1936 und die Monate Oktober und November 1937 brachten sogar erhebliche Rückgänge an Besuchern sowohl, als auch an Einnahmen. Der Dezember 1937 schloß mit einer Besucherzunahme von rund 9 %, gleichwohl aber mit einer Einnahmenverminderung von 6 % ab. Der Januar 1938 brachte gegenüber Januar 1937 erstmals neben einer Zunahme der Besucher um rund 40 % eine merkliche Einnahmenvermehrung von etwas mehr als 20 % — Februar und März 1938 brachten etwas mehr Besucher als im Vorjahre, aber wieder Mindereinnahmen. Als besondere Ausnahme sticht der April 1938 hervor, der rund 110 % mehr Besucher und rund 60 % mehr Einnahmen brachte als der April 1937. Abgesehen von diesem Ausnahmeergebnis, das nicht oder doch nicht ausschließlich auf die Preispolitik der Beklagten zurückgeführt werden kann, zeigt die ganze Entwicklung von August 1937 bis März 1938, daß die Preisherabsetzung den erwarteten Erfolg nicht brachte. Denn von August 1937 bis April 1938, also selbst unter Berücksichtigung des außergewöhnlichen Einnahmewachses im April 1938, hat die Beklagte gegenüber dem gleichen Zeitraum der Saison 1936/37 einen Einnahmerückgang von über 10 % erlitten. Die Saison 1937/38 hat nun keinerlei außergewöhnliche Belastungen oder Rückschläge für das Kinogewerbe gebracht, sodaß nicht etwa gesagt werden kann, aus derartigen Gründen wären ohne die Preisherabsetzung die Besucherzahlen und Einnahmen merklich hinter den tatsächlich Erreichten zurückgeblieben. Auch die Tatsache, daß im 2. Halbjahre 1936 das als Konkurrenz für das beklagte Theater in Betracht fallende Cinema X. geschlossen und das beklagte Theater dadurch begünstigt war, vermag die Schlußfolgerungen aus dem oben angestellten Vergleiche nicht zuwerten. Denn trotz der Wiedereröffnung des Cinema X. im Januar 1937 schnitt das beklagte Theater im ersten Vierteljahr 1937 besser ab, als im ersten Vierteljahr 1938 mit den herabgesetzten Preisen.

Die Preismaßnahmen der Beklagten haben also wohl andere Theater durch Entzug von Besuchern geschädigt, der Beklagten selber indessen nicht den Ausgleich ihres Haushalts gebracht, ohne den sie auf die Dauer aus eigenen Mitteln sich nicht wohl halten können. Die Unwirtschaftlichkeit des beklagten Unternehmens muß also andere Gründe haben, als die Beklagte sie zur Rechtfertigung ihrer Preisunterbietungen vorgebracht hat. Hier sei in dieser Beziehung nur darauf verwiesen, daß die Beklagte für ihr Theater einen stark übersetzten Pachtzins zahlt, dessen Annäherung an das nach den Erfahrungen im Kinogewerbe Tragbare der Beklagten eine beträchtliche Entlastung brächte.

Nach dem Gesagten lagen für das verbandswidrige Verhalten keine zwingende Gründe im Sinne der grundsätzlichen Ausführungen vor. Die Beklagte ist daher grundsätzlich konventionalstrafpflichtig. Im Hinblick auf die fortgesetzten Preisverletzungen während mehrerer Monate erschien an sich eine Buße von Fr. 500.— nicht als übersetzt. Der Beklagten ist indessen als zugute zu halten, daß eine Neuordnung der Eintrittspreise in ihrem Theater in einem gewissen Umfange als geboten erscheinen mußte und daß die Beklagte bei ihren Versuchen, diese Neuordnung auf dem Wege der Verständigung durchzusetzen, auf einen Widerstand der übrigen Theater stieß, der sich nicht restlos mit sachlichen Gründen rechtfertigen läßt. Diese Unnachgiebigkeit mußte die Beklagte um so stärker empfinden, als infolge des Kampfes zwischen einzelnen Theatergruppen, insbesondere auch zwischen Groß- und Kleintheatern, auf dem Platze gewisse Mißstände in den Konkurrenzverhältnissen eingetreten waren, und einzelne Theater sich eine eigentliche Vorzugsstellung zu verschaffen vermocht hatten. Die Verbände selbst haben dies bestätigt durch die Preisfestsetzung vom 7. März 1938, die offensichtlich derartige Mißstände beseitigen wollte und gleichzeitig durch Bewilligung von Preisen von Fr. 1.— und 1.50 für Parterre und Fr. 1.65 und 1.80 für Balkon im Palace die Preisvorschläge der Beklagten weitgehend anerkannte. Insofern kann der Selbsthilfe, zu der die Beklagte schließlich griff, die innere Berechtigung nicht völlig abgesprochen werden. Dazu kommt, daß die Verbände bisher unterlassen haben, klare Vorschriften über das Verfahren und die Zuständigkeit für die Preisfestsetzungen aufzustellen. Die Leitungen der beiden Verbände haben offenbar selber insbesondere das bei der Preisfestsetzung vom 15. Juli 1937 eingeschlagene Verfahren als außergewöhnlich und zu formlos empfunden und die Preisfestsetzung vom 7. März 1938 deshalb durch die «gemeinsame Bureausitzung» vornehmen lassen. Hier sollten für die Zukunft klare Verhältnisse geschaffen werden durch Bezeichnung eines bestimmten Organs, das nach Anhörung aller Beteiligten die Preise festsetzt. Weiter aber sollte gegen willkürliche Preisfestsetzungen dadurch Vorsorge getroffen werden, daß dem Benachteiligten die Anrufung einer Ueberprüfungsstelle mit richterlichen Befugnissen ermöglicht wird. In den heute

bestehenden organisatorischen Mängeln liegt eine gewisse Gefahr, daß Verbandsmitglieder, die sich durch einen Mehrheitsentscheid benachteiligt fühlen, schließlich zur Selbsthilfe greifen.

Diese Erwägungen vermögen an der grundsätzlichen Konventionalstrafpflicht der Beklagten nichts zu ändern, führen aber zu einer mildernden Beurteilung ihres Verschuldens.

*

Das vorliegende, in seinen rechtlichen, wie wirtschaftlichen Erwägungen interessante Urteil des Interverbandsgerichtes verdient einige grundsätzliche Betrachtungen. Zunächst die allgemeine Bemerkung, daß dadurch, daß derartige Probleme aus der Sphäre der direkt interessierten Parteien herausgenommen, einer gerichtlichen Instanz übertragen, sie von den Schlacken jeder einseitigen und parteiischen Betrachtungsweise gereinigt werden.

Die hohe Bedeutung des Interverbandsgerichtes wird durch solch gut dokumentierte Urteile gehoben. Die Mitglieder erhalten das Gefühl des absoluten Rechtsschutzes, was in einer Zeit, wo anderswo gewisse Fundamente der Rechtssprechungen und damit das Vertrauen zu dieser erschüttert sind, doppelt wohlthuend wirken.

Das Urteil ist aber auch durch seine Winke für die zukünftige Verbandstätigkeit wertvoll. Es sind denn auch in den revidierten Statuten des S.L.V. verschiedene Fragen bereits praktisch geregelt worden, die nach dem Urteil bisher zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben konnten. So vor allem die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die präziser geregelt wurden, während anderseits das Recht des Mitgliedes, Beschwerde gegen wirtschaftliche und andere Maßnahmen des Verbandes zu erheben, stark erweitert worden ist.

Aber auch ein materielles Postulat wird im Urteil bekräftigt:

Die Forderung nach einer «Marktordnung» zur Erhaltung gesunder Existenzen im Kinogewerbe. Verschiedentlich wird unter den Kinoinhabern nicht eingesehen, daß die Regelung der Eintrittspreise nicht eine Schwäche, sondern eine Stärke der Branche darstellt. Wir möchten sie als die eherne Säule des Gebäudes bezeichnen, Heute, wo das mittelständische Gewerbe — und darunter zählen wir auch das Kinogewerbe — sich auf seine Aufgaben besinnt und zu handeln beginnt, darf der S.L.V. für sich die Genugtuung beanspruchen, daß er ohne behördlichen Zwang in der Lage ist, in seinen Reihen eine wohlthuende Ordnung geschaffen zu haben.

Die Erwägungen des Urteils über die wirtschaftliche Seite des Falles bilden ein glänzendes Beweisstück dieser Behauptung. Das «Für» und «Wider» wird grundsätzlich abgewogen. Den Parteien wird gezeigt, daß einer gerechten Preisordnung auch in Zukunft die größte Aufmerksamkeit zu schenken ist. In diesem Sinne betrachten wir das Urteil des Interverbandsgerichtes als weit-sichtig und für die zukünftige Verbandstätigkeit in höchstem Maße befruchtend.

Die Gesellschaft schweiz. Filmschaffender zur Frage der Fachschulung und -Ausbildung

In unsern Fachkreisen fehlt es nicht an der Einsicht, daß unsere einheimische Filmproduktion nur dann sich zur Höhe entwickeln kann, die ihr den erfolgreichen Wettbewerb mit dem Auslande eröffnet, wenn sie über einen hinlänglichen Bestand tüchtiger Fachleute verfügt, die fähig sind, ausgetretene Wege zu meiden und neue Richtungen einzuschlagen, die nicht nur technische Routine besitzen, die es auch verstehen, die Werte unserer Eigenart in künstlerisch wertvollen Formen zur Geltung zu bringen. Daß in dieser Hinsicht noch vieles fehlt, ist eine unbestreitbare Tatsache, welche Feststellung keine Herabminderung der vorhandenen guten Kräfte sein soll. Von dieser Einsicht waren schon die Gründer der Gesellschaft schweiz. Filmschaffender be-

herrscht, die als eines der ersten Ziele die Mitarbeit am Aufbau einer einheimischen Filmindustrie und die Pflege und Förderung einer guten und ernsthaften Filmkunst statutarisch festlegten. In Verfolgung dieses Zieles hat die Gesellschaft seither der Frage der fachlichen Aus- oder Weiterbildung sowie der Fachschulung des Nachwuchses ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt, sie zur vornehmsten Aufgabe gemacht, die in erster Linie gelöst werden soll. Aber deren Lösung ist nicht leicht: wir haben noch keine Fachschule von Staats- oder Gemeinde wegen; die heutige Finanzlage und die Vordringlichkeit vieler anderer Fragen lassen nicht erwarten, daß in nächster Zeit eine öffentliche Film-Fachschule eingerichtet werde. Gewiß, im Auslande gibt es staatliche